

Brüssel, den 5. März 2025
(OR. en)

6554/25

AVIATION 22
RELEX 243
ASIE 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11791/15
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten – Annahme

1. Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union mit der Regierung der Volksrepublik Bangladesch ein Abkommen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden „Abkommen“) ausgehandelt. Die Verhandlungen wurden im Einklang mit der Ermächtigung zur Aushandlung von Abkommen mit Drittländern geführt, die der Rat der Kommission am 5. Juni 2003 erteilt hatte, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen zu ersetzen und sie an das Unionsrecht anzugleichen.
2. Die Kommission hat am 7. September 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens vorgelegt.¹
3. Der Rat hat am 14. Dezember 2015 den Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens angenommen.
4. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 wurden die Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich vor der Unterzeichnung aus dem Wortlaut des Abkommens

¹ Dok. ST 11854/15 und ST 11791/15.

gestrichen. Bangladesch hatte der Streichung dieser Bezugnahmen zugestimmt. Am 18. September 2023 nahm der Rat Kenntnis von der Absicht, einen Text zur Unterzeichnung vorzulegen, der hinsichtlich der Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich von dem vom Rat gebilligten Wortlaut abweicht.²

5. Das Abkommen wurde am 7. Juni 2024 unterzeichnet und zusammen mit dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.³
6. Der Rat erzielte am 23. September 2024 eine grundsätzliche Einigung über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 10844/24). Der Rat übermittelte dem Europäischen Parlament ein Ersuchen um Zustimmung.
7. Das Europäische Parlament erteilte am 11. Februar 2025 seine Zustimmung zum Entwurf des Beschlusses über den Abschluss (562 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen).
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen den Beschluss über den Abschluss des Abkommens annimmt.
9. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses des Rates unterrichtet, und der Beschluss des Rates wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* in allen Amtssprachen der Union veröffentlicht.

² Dok. ST 12856/23.

³ ABl. L, 2024/1698 vom 26.6.2024, und ABl. L, 2024/1699 vom 26.6.2024.